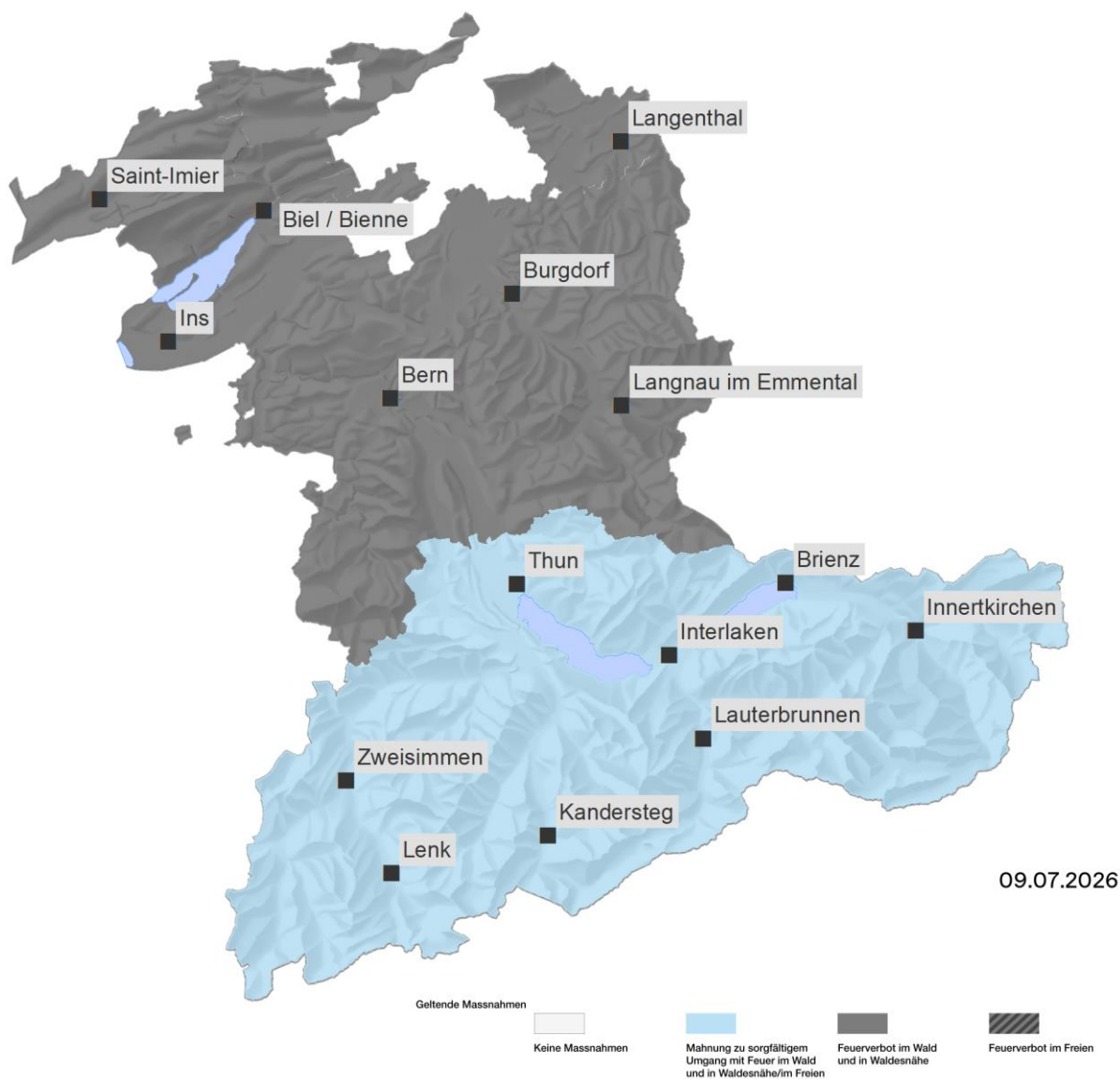




Massnahmen Waldbrandgefahr gültig ab 09.07.2026 12 Uhr

Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe im Berner Jura, im Mittelland und in den Voralpen



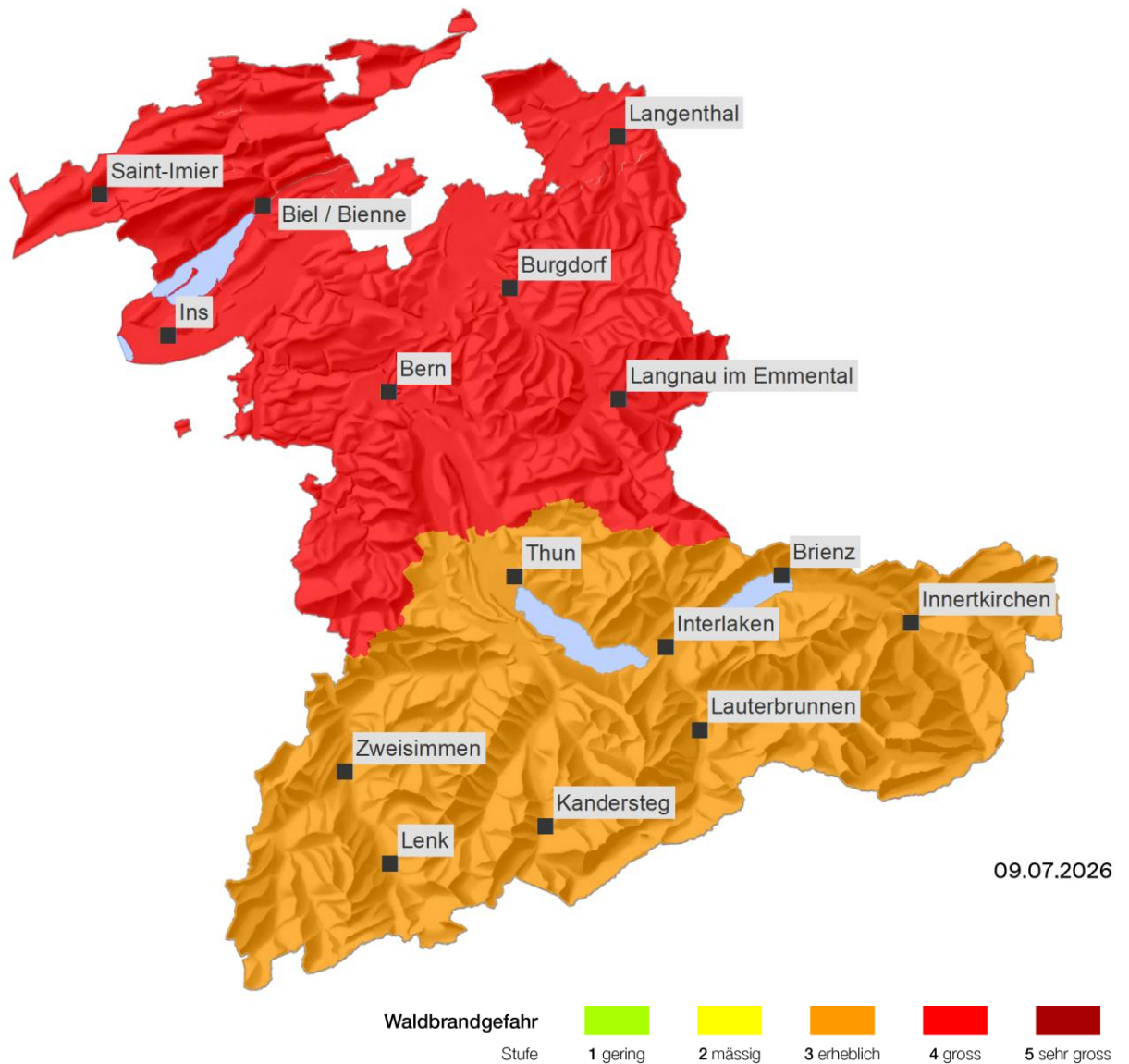
Geltende Massnahmen

In folgenden Regierungsstatthalterämtern gilt ein Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe (Mindestabstand 50 Meter):

Berner Jura, Biel/Bienne, Seeland, Oberaargau, Bern-Mittelland, Emmental

Ausserhalb der Verbotszonen Feuer nur in fest eingerichteten Feuerstellen und mit grösster Vorsicht entfachen. Alle Feuer immer beobachten und Funkenwurf sofort löschen. Bei Wind ganz darauf verzichten. Anweisungen der lokalen Behörden befolgen.

Verbreitet grosse Waldbrandgefahr



Gefahrenstufe

Die Waldbrandgefahr wird in folgenden Regionen des Kantons Bern als «gross» beurteilt (Stufe 4):

- Berner Jura
- Mittelland
- Voralpen

Die Waldbrandgefahr wird in folgender Region des Kantons Bern als «erheblich» beurteilt (Stufe 3):

- Berner Oberland

Verhaltenshinweise

In Regionen mit grosser Waldbrandgefahr (Stufe 4) grundsätzlich auf Feuer im Wald und in der Nähe des Waldes (50 m Abstand) verzichten. Anweisungen der Behörden unbedingt befolgen.

In Regionen mit erheblicher Waldbrandgefahr (Stufe 3) bei windigen Verhältnissen auf Feuer verzichten. Ohne Wind Feuer nur noch in fest eingerichteten Feuerstellen (mit betoniertem Boden) entfachen und vor Verlassen der Feuerstelle die Glut vollständig löschen. Feuer immer beobachten und Funkenwurf sofort löschen.

Gefahrenbeschreibung

In Regionen mit «grosser» Wald- und Flurbrandgefahr (Stufe 4) können Brände leicht entstehen. Die Streuschicht ist dürr und kann sich sehr leicht entzünden. Die Feuerintensität und die Ausbreitung sind durch den hohen Anteil an trockenem Brandgut gross. Das Feuer brennt tief, die Flammenlänge ist gross. Feuer können im Boden weiterschwelen. Kronenfeuer sind in niederen Nadelholzbeständen oder an Hanglagen zu erwarten. Mit Wind ist in leicht entzündbarem Brandgut und in Nadelholzbeständen Flugfeuer zu erwarten.

Achtung!: Insbesondere bei Bränden in Nadelholzbeständen in Hanglage muss mit gefährlichem Feuerverhalten gerechnet werden. Windböen führen zu einer schnellen Feuerausbreitung.

In Regionen mit «erheblicher» Wald- und Flurbrandgefahr (Stufe 3) können Flächenbrände entstehen. Die Streuschicht ist trocken bis sehr trocken und leicht entzündbar. Die noch grüne Bodenvegetation hemmt die Brandausbreitung. Die unteren Bodenschichten sind trocken. Brandintensität und -tiefe sind an Stellen mit einer Brandausbreitung voraussichtlich erheblich. Entstandene Feuer können im Boden weiterschwelen. Kronenfeuer sind im Nadelholz bei (niedrigen) Einzelbäumen / Baumgruppen sowie an Hanglagen möglich. Flugfeuer ist mit Wind insbesondere in leicht entzündbarem Brandgut und Nadelholzbeständen möglich.

Die lokale Waldbrandgefahr kann von der angegebenen generellen Waldbrandgefahr abweichen. Insbesondere bei zunehmendem Wind und in Lagen mit einem grossen Anteil dürre Vegetation nimmt die Waldbrandgefahr rasch zu.

Allgemeine Lage

Im Berner Jura, im Mittelland und in vielerorts auch im Gantrischgebiet und im Emmental sind sowohl die Streuschicht als auch die tieferen Bodenschichten trocken bis sehr trocken. Die Vegetation zeigt dort auch im Wald vermehrt Anzeichen von Trockenstress. Vereinzelt wird bereits Laubfall beobachtet. Die Felder und Wiesen sind vielerorts braun. Es kam im Mittelland verbreitet zu kleineren Vegetationsbränden.

Von Thun an sind im Berner Oberland die Wälder noch grün. Hier waren die Niederschläge der letzten Woche deutlich intensiver und der Vegetation steht noch mehr Feuchtigkeit zur Verfügung, so dass die Waldbrandgefahr langsamer ansteigt. Die Böden sind aber bereits wieder trocken und die Entzündbarkeit wird in den nächsten Tagen weiter ansteigen. Die grüne Bodenvegetation und das Fehlen von stärkeren Winden reduzieren die Ausbreitung eines Feuers im Berner Oberland. Seit Anfang letzter Woche gab es im Berner Oberland keine Brandmeldungen.

Entwicklung und Tendenz

Für die kommenden Tage werde weiterhin Temperaturen über 30 °C erwartet. Niederschlag in Form von vereinzelt Gewittern ist vorerst nur im Berner Oberland zu erwarten. Eine grossflächigere Entspannung der Gefahr wird in den nächsten ein bis zwei Wochen nicht erwartet. Wenn wenig bis kein Regen fällt, gehen wir im Verlauf der nächsten Woche auch in tieferen oder sonnigeren Lagen im Berner Oberland von einem Anstieg in eine «grosse» Waldbrandgefahr (Stufe 4) aus.

Beurteilte Waldbrandgefahr in den Nachbarkantonen

Die Waldbrandgefahr für SO, BL und BS wird mit Gefahrenstufe 4 beurteilt. LU bleibt auch in der Stufe 4, JU hat am 8.7. auf Stufe 4 erhöht. FR wird ab dem 9.7. 12 Uhr auf Stufe 4 erhöhen. OW ist aktuell noch in der Stufe 3.

Alle umliegenden Kantone ausser OW (wir haben keine Information über ihre Absichten erhalten) haben bereits oder werden ab dem 9.7. Feuerverbote im Wald und in Waldesnähe erlassen.

Besondere Vorkommnisse der letzten Tage

Mehrere brennende Felder oder Wiesen im Mittelland und zwei kleine Waldbrände am Jurasüdfuss. Keine Brandmeldungen im Berner Oberland.

Massnahmen seitens Abteilung Naturgefahren

Die Abteilung Naturgefahren überwacht die Waldbrandgefahr laufend und informiert bei wesentlichen Änderungen. Die nächste ordentliche Dispositionsbeurteilung ist per 16.07.2026 vorgesehen.

Ab Stufe erheblich ist die Beratungsnummer der Abteilung Naturgefahren 031 636 81 18 auch ausserhalb der Bürozeiten in Betrieb. (Erreichbarkeitspikett für die Fachberatung der Feuerwehr via die Einsatzzentrale).

Achtung Feuerverbot!

Ein Feuerverbot wird erlassen, wenn das Wald- und Flurbrandrisiko hoch ist. Dort, wo ein Feuerverbot in Kraft ist, werden alle Feuerquellen verboten, die einen Brand auslösen können.

Im Kanton Bern können Feuerverbote in zwei Geltungsbereichen erlassen werden:

1. **Feuerverbot im Wald und in Waldesnähe**, bis 50 Meter Abstand zum Waldrand. Ausserhalb dieser Verbotszone sind Feuer mit höchster Vorsicht erlaubt.
2. **Feuerverbot im Freien**, die Verbotszone umfasst damit den gesamten Aussenbereich inkl. Siedlungsgebiet.

Was gilt im Detail?



Ist ein Feuerverbot in Kraft, dann ist im jeweiligen Geltungsbereich verboten



Offenes Feuer



Feuer in und um Hütten



Feuer in befestigter Feuerstelle



Feuerwerke und Raketen



Campingkocher und -grill



Höhenfeuer



Kohlegrill



Rauchwaren wegwerfen



Sobald ein Feuerverbot gilt, ist das Steigenlassen von Himmelslaternen im gesamten Aussenbereich (inkl. Siedlungsgebiet) verboten.



Trotz Feuerverbot ist im jeweiligen Geltungsbereich mit erhöhter Vorsicht erlaubt



Metzger-/Profigasgrill



Elektrogrill

Gestützt auf die Beurteilung der Waldbrandgefahr durch das Amt für Wald und Naturgefahren, können die Regierungsstatthalterämter des Kantons Bern Feuerverbote aussprechen. Weitere Auskünfte zu den Feuerverboten erteilt das zuständige Regierungsstatthalteramt.